



Lohndeklaration am Jahresende

Am Ende eines Jahres oder zu Beginn des darauffolgenden Jahres stehen zahlreiche administrative Aufgaben an, die Arbeitgeber nicht übersehen sollten. Eine der wichtigsten Aufgaben ist die Lohndeklaration gegenüber der Ausgleichskasse, die sowohl für die AHV, Unfallversicherung, Krankentaggeld, Pensionskasse und Quellensteuer gilt. Die richtige Deklaration ist entscheidend, um die Sozialversicherungen korrekt abzurechnen und möglichen Verzugszinsen zu entgehen. Doch welche Meldungen müssen genau gemacht werden, und wie funktioniert der Prozess?

■ Von Ralph Büchel



Das Wichtigste in Kürze

Am Ende des Jahres resp. zu Beginn des Folgejahrs stehen folgende administrative Arbeiten an: Die definitive Abrechnung mit der Ausgleichskasse erfolgt zu Beginn des Folgejahrs aufgrund der Jahreslohnbescheinigung (nachsüssige Deklaration). Das Formular für die Jahreslohnbescheinigung wird dem Arbeitgeber zugestellt. Auch für die Unfallversicherung wird eine Vorausprämie festgelegt, welche vom Arbeitgebenden zu bezahlen ist. Auf der Basis der jährlichen Lohndeklaration wird dann die definitive Prämienabrechnung für das zurückgelegte Jahr erstellt. Die Pensionskassen kennen als einzige Sozialversicherung die vorschüssige Deklaration. Was unbedingt zu beachten ist:

- Aus dem Lohnprogramm können die Auswertungen für die AHV, ALV, BVG, UVG, KTG etc. ausgedruckt werden.
- Vor der Einreichung der Deklarationen müssen die versicherungspflichtigen Lohnsummen kontrolliert werden.
- Bei dieser Kontrolle geht es darum, ob alle Lohnarten im vergangenen Jahr korrekt in die jeweiligen Versicherungen gelaufen sind.
- Falls Fehler festgestellt werden, müssen diese im Lohnprogramm korrekt eingerich-

tet und allenfalls beim Mitarbeiter rückwirkend korrigiert werden.

EMPFEHLUNG

In der Bilanz sind Kontokorrente für jede Sozialversicherung einzurichten, dadurch werden die Abstimmungen beim Jahresabschluss und die Kontenübersicht unter dem Jahr einfacher. Zudem kann jederzeit überprüft werden, ob die Akontozahlungen unter dem Jahr den effektiven Beiträgen gerecht sind.

Meldungen im Kurzüberblick

Jahresenddeklarationen:

- AHV-Deklaration (AHV/IV/EO/ALV/FAK)
- Einreichungsfrist = 30. Januar des Folgejahrs (Verzugszinsfolgen)
- UVG-Deklaration (NBU/BU)
- vertragliche individuelle Einreichungsfristen, i.d.R. 30. Januar des Folgejahrs
- KTG-Deklaration (Krankentaggeld)
- vertragliche individuelle Einreichungsfristen, i.d.R. 30. Januar des Folgejahrs
- BVG-Deklaration (Pensionskasse)
- teilweise Jahresendmeldung, jedoch immer Meldung der Löhne für das Folgejahr
- Quellensteuer (je nach Kanton, monatliche Abrechnung innert 30 Tagen, rückwirkende Korrekturen bis 31. Dezember möglich)

- Bundesamt für Statistik (alle zwei Jahre 31. März)

Jahreslohnbescheinigung an die Ausgleichskasse

Die definitive Abrechnung auf die effektiv ausbezahlte Lohnsumme erfolgt zu Beginn des Folgejahrs aufgrund der Jahreslohnbescheinigung (nachsüssige Deklaration). Das Formular (Papierformular, ELM, Online-Plattformen AHVeasy oder connect) für die Jahreslohnbescheinigung wird dem Arbeitgeber zugestellt. Dieses ist bis Ende Januar einzureichen.

Die Liste kann meist direkt aus dem Lohnprogramm oder Personalinformationssystem gedruckt werden. Es handelt sich um eine Übersichtsliste pro Kalenderjahr, welche neben den Angaben zum Unternehmen inkl. Abrechnungsnummer meist folgende Informationen pro Mitarbeiter auführt:

- SV-Nummer, Name und Vorname
- Anstellungsmonate (von/bis, z. B. 3 bis 10)
- abgerechnete AHV-pflichtige Lohnsumme pro Anstellung
- ausbezahlte Familienzulagen pro Anstellung
- Total AHV-, FAK-, ALV-pflichtige Lohnsumme
- Total ausbezahlte Familienzulagen

Zusätzlich sind auch die Pensionskasse und die Unfallversicherung aufzuführen, weil die Ausgleichskasse die Erfüllung der BVG- und UVG-Pflichten überprüft. Bei einem konstanten Personalbestand ist dieses Vorgehen problemlos. Wird jedoch der Personalbestand aufgestockt, kann dies zu einem grösseren Ausstand Ende Jahr führen. Gegebenenfalls ist der Ausgleichskasse bereits unter dem Jahr mitzuteilen, dass der Quartalsbeitrag zu erhöhen ist.

Folgende Abstimmungen sollten vorgenommen werden:

AHV-Deklaration

- Kann die Differenz zwischen dem Bruttolohn (steuerpflichtiger Lohn) und dem AHV-Bruttolohn begründet werden?
Abweichungen: nicht AHV-pflichtige Lohnbestandteile wie Kinderzulagen, Taggelder von Versicherungen etc.
- Kann die Differenz zwischen dem AHV-Bruttolohn und der AHV-pflichtigen Basis (welche für die AHV-Deklaration massgebend ist) begründet werden?



Abweichungen: Freibetrag bei Rentnern CHF 16 800.– pro Jahr oder Arbeitnehmern unter 18 Jahren.

ALV-Deklaration

- Der Totalbetrag des AHV-Bruttolohns auf der ALV-Auswertung muss mit dem AHV-Bruttolohn auf der AHV-Auswertung übereinstimmen. Differenzen zwischen dem AHV-Bruttolohn und der ALV-pflichtigen Basis müssen begründet werden können. Abweichungen: Gesamtlöhne der Rentner, die nicht ALV-pflichtig sind, Arbeitnehmer unter 18 Jahren und Lohnanteile über dem ALV-Maximum von CHF 148 200.– (Solidaritätsbeitrag).

Jahreslohnbescheinigung an den Unfallversicherer

Auch für die Unfallversicherung wird eine Vorausprämie festgelegt, welche vom Arbeitgebenden zu bezahlen ist. Auf der Basis der jährlichen Lohndeklaration wird dann die definitive Prämienabrechnung für das zurückgelegte Jahr erstellt. Das Formular (Papierformular, elektronisches Formular oder ELM, SUVA-Webseite) für die Jahreslohnbescheinigung wird dem Arbeitgeber zugestellt. Dieses ist in der Regel bis Ende Januar einzureichen.

UV-Deklaration

Bei der Unfallversicherung wird zwischen BU (Berufsunfall) und NBU (Nichtberufsunfall) unterschieden. Mitarbeiter, die weniger als acht Stunden in der Woche arbeiten, unterlie-

gen nicht der NBU-Versicherung. Das heisst, diese Mitarbeiter müssen für Unfälle ausserhalb des Arbeitsplatzes eine private Unfallversicherung abschliessen bzw. den Unfall in der Krankenversicherung versichern. Zudem gibt es bei der UVG-Versicherung auch ein Maximum von CHF 148 200.– analog wie bei der ALV-Versicherung. Schnupperlehrlinge (ohne Einkommen) wie auch Praktikanten sind mit einem Mindestdeklarationslohn zu melden.

Bei der Abstimmung der UVG-Auswertung sind folgende Punkte zu beachten:

- Sind unkorrekterweise UVG-pflichtige Lohnsummen über CHF 148 200.– aufgeführt?
- Stimmt das Total des AHV-Bruttolohns auf der Abrechnung Unfallversicherung mit dem AHV-Bruttolohn auf der AHV-Auswertung überein?
- Kann die Differenz zwischen dem AHV-Bruttolohn und der UVG-pflichtigen Basis begründet werden?

ACHTUNG

Rentner haben bei der UVG-Versicherung keinen Freibetrag und sind mit dem vollen Lohn pflichtig. Auch Arbeitnehmer unter 18 Jahren, die nicht AHV-/ALV-pflichtig sind, fallen in die UVG-Pflicht. Ausserdem sind EO/MSE/VSE/Adoption/BUE-Entschädigungen nicht UVG-pflichtig.



Die Jahreslohnliste basiert auf der AHV-Deklaration, wobei aufgrund der Pflichtigkeit folgende Berechnungen zu machen sind:

Summe der AHV-pflichtigen Löhne bis zum Maximallohn gemäss UVG

- + nicht AHV-pflichtige Verdienste (Mitarbeitende unter 18 Jahren, AHV-Rentner Freibetrag, geringfügige Löhne)
- = prämienspflichtige Lohnsumme für die Berufsunfallversicherung
- Löhne der Mitarbeitenden unter acht Wochenstunden
- = prämienspflichtige Lohnsumme für die Nichtberufsunfallversicherung

Auf dieser Grundlage wird gleichzeitig die neue Vorausprämie für das Folgejahr veranlagt.

Berufliche Vorsorge: vorschüssige Deklaration

Die Pensionskassen kennen als einzige Sozialversicherung die vorschüssige Deklaration. Das heisst, bereits Anfang Jahr werden in der Regel die zukünftigen Löhne bestimmt und die monatlichen Beiträge aufgrund dieser Deklaration definitiv festgelegt. Lediglich bei grösseren Veränderungen (Lohnänderung um 10 oder 20% je nach Reglement, grössere Pensenanpassungen) werden die monatlichen Beiträge angepasst. Zudem sind Eintritte, Austritte und unbezahlter Urlaub zu mutieren.

Oft werden im Voraus nicht bestimmbare oder ausserordentliche Lohnbestandteile nicht berücksichtigt (Zulagen, Boni, freiwillige Gratifikation etc.). Voraussetzung ist dabei, dass das Reglement der Vorsorge-

Ihre Mandanten bringen Ihnen noch immer einen Belegordner?

Mehr Zeit für wirklich wichtige Themen mit Accounto.



accounto

Scannen & Buchführung noch heute automatisieren





einrichtung dies festlegt. Man beachte aber, dass gerade eine jährliche, erfolgsabhängige Komponente, auch wenn sie in der Höhe unterschiedlich ist, gerade nicht als gelegentliche Lohnzahlung qualifiziert, da sie jährlich erfolgt.

Das Formular (Papierformular, elektronisches Formular oder ELM, verschiedene Online-Portale oder Excel) für die Jahreslohnbescheinigung wird dem Arbeitgeber zugestellt. Dieses ist in der Regel bis Ende Januar einzureichen.

BVG-Deklaration

Lediglich bei grösseren Veränderungen (ca. 10% je nach Reglement) oder jeder Veränderung (je nach Reglement) und bei Beschäftigungsgradanpassungen wird der versicherte bzw. koordinierte Lohn angepasst und werden die Beiträge entsprechend korrigiert.

Oft werden im Voraus nicht bestimmbare oder ausserordentliche Lohnbestandteile nicht berücksichtigt. Voraussetzung ist dabei, dass das Reglement der Vorsorgeeinrichtung dies festlegt. Ein- und Austritte sowie unbezahlter Urlaub sind zu melden.

- Wenn das Vorsorgereglement bzw. der Vorsorgeplan gelegentlich anfallende Lohnbestandteile nicht ausschliesst, ist der AHV-Lohn zu melden.
- Wenn das Vorsorgereglement bzw. der Vorsorgeplan gelegentlich anfallende Lohnbestandteile ausschliesst, ist der AHV-Lohn vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, zu melden.
- Falls das Vorsorgereglement bzw. der Vorsorgeplan die Weiterversicherung des bisherigen Verdiensts vorsieht (Art. 33a BVG), sind der AHV-Lohn und zusätzlich separat der freiwillige Lohnanteil nach Art. 33a BVG zu melden.

Es sind unbedingt der Anschlussvertrag und das Reglement zu beachten!

Krankentaggeldversicherung

Das Formular (Papierformular, elektronisches Formular oder ELM) für die Jahreslohnbescheinigung wird dem Arbeitgeber zugestellt. Dieses ist in der Regel bis Ende Januar einzureichen.

Grundsätzlich entspricht die KTG-pflichtige Lohnsumme der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Das heisst, die KTG-pflichtige Basis auf der Abrechnung Krankengeldversicherung

kann mit der AHV-pflichtigen Basis auf der AHV-Abrechnung abgestimmt werden.

Abweichungen:

- Bei Rentnern gibt es keinen Freibetrag wie bei der AHV, der volle Lohn ist KTG-pflichtig.
- Ab dem 70. Altersjahr ist zudem keine KTG-Versicherung über den Arbeitgeber mehr möglich.
- Arbeitnehmer unter 18 Jahren sind nicht AHV-pflichtig, jedoch unterliegen sie der KTG-Pflicht.
- EO/MSE/VSE/Adoption/BUE-Entscheidungen sind AHV-/ALV-pflichtig und grundsätzlich auch KTG-pflichtig, da die Krankentaggeldversicherung keine Prämienbefreiung vorsieht.
- Vielfach wird bei der KTG-Versicherung ein Maximallohn versichert.

Es sind unbedingt der Vertrag und/oder die Police zu beachten!

Quellensteuer

Der Quellensteuer unterliegen Arbeitnehmer grundsätzlich für Lohn Einkommen und Ersatzeinkünfte, welche sie bei einem Schuldner der steuerbaren Leistung mit Wohnsitz, Sitz, tatsächlicher Verwaltung, Betriebsstätte



oder fester Einrichtung in der Schweiz erzielen. Die Quellensteuerpflicht beginnt mit der Aufnahme der unselbstständigen Erwerbstätigkeit (auch für Minderjährige; vgl. Art. 9 Abs. 2 zweiter Halbsatz DBG).

Der Quellensteuer unterliegende Einkünfte aus Arbeitsverhältnis

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet (Art. 84 Abs. 1 DBG).

Steuerbar sind alle dem Arbeitnehmer oder einer Drittperson im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis ausgerichtet oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere (vgl. Art. 84 Abs. 2 Bst. a DBG):

- der ordentliche Arbeitslohn (Monatslohn, Stunden- oder Taglohn, Akkordentschädigungen)
- Entschädigungen für Sonderleistungen (Lohn für Überzeit-, Nacht- oder Extraarbeiten, Arbeitsprämien)
- sämtliche Lohnzulagen (Familienzulagen, Essens-, Orts- und Teuerungszulagen, Ferienentschädigungen etc.)
- Provisionen, Gratifikationen und Bonuszahlungen
- Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke
- Naturalleistungen (Unterkunft und Verpflegung, Geschäftsauto)
- Trinkgelder (sofern diese einen wesentlichen Teil des Lohns ausmachend; vgl. Rz. 32 der «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises»)
- Tantiemen, Sitzungsgelder
- geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile sowie
- Abgangsentschädigungen

Weitere Gehaltsnebenleistungen sind gemäss der «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises» zum Bruttolohn hinzuzurechnen. Nicht der Quellensteuer unterliegen Leistungen des Arbeitgebers, die im Rahmen der «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises» ausgerichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Ersatzeinkünfte steuerbar sind, die mit einer gegenwärtigen, allenfalls vorübergehend eingeschränkten oder unterbrochenen, unselbstständigen Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen (vgl. Art. 84 Abs. 2 Bst. b DBG). Steuerbar sind somit insbesondere auch

Taggelder (IV, UV, ALV, KVG etc.), Teil-Invaliditätsrenten (IV, UV, berufliche Vorsorge etc.), Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- und Betreuungsentschädigung gemäss EO und Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter. Ob im Einzelfall ein Quellensteuerabzug vorzunehmen ist, ist dem jeweils gültigen «Merkblatt der ESTV über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften» zu entnehmen.

Andere Einkünfte (z. B. Wertschriften- oder Liegenschaftserträge) unterliegen nicht der Quellensteuer, sondern werden (nachträglich) im ordentlichen Verfahren veranlagt (vgl. Art. 4 Abs. 1 bzw. Art. 89 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 99b DBG).

Formulare: Papierformular, Webportal, eQuest, ELM, vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Quellensteuer: monatliche Meldung an alle Kantone

Für die Anmeldung der Arbeitnehmenden sind folgende Angaben nötig:

- Arbeitgebende: Arbeitgeber-/SLL-Nummer und UID-Nummer
- Arbeitnehmende: Nationalität, Bewilligungsart, Arbeitspensum sowie Pensum aller Erwerbstätigkeiten
- Ehepartner oder eingetragene Partner, AHV-Nr., Nationalität und Erwerbsart

Für die Abrechnung der Quellensteuer sind folgende Angaben nötig:

- Bruttolohn pro Monat
- davon im Bruttolohn enthaltene aperiodische Leistungen
- satzbestimmender Lohn
- Tarif => Tarif nochmals überprüfen, falls es zu Änderungen der persönlichen Situation während des Jahres gekommen ist
- Kinder
- Kirchensteuer

Vereinfachtes Lohnmeldeverfahren: Lohnstandard-CH (ELM)

Mit diesem Ziel wurde der Verein Swissdec vom Bund, der AHV/IV, dem Schweizerischen Versicherungsverband SVV, der Suva und anderen Partnern gegründet. Swissdec ermöglicht die Zertifizierung von Lohnprogrammen und die Umsetzung eines vereinfachten Lohnmeldeverfahrens. Dazu wurde der Lohnstandard-CH (ELM) entwickelt.

ELM steht für Einheitliche Lohnmeldung. Damit haben die Unternehmen die Möglichkeit, viel Zeit bei der vorgeschriebenen Datenlieferung an die AHV, die Unfallversicherung etc. zu sparen. Swissdec-zertifizierte Lohnprogramme sind in der Lage, die Daten für die verschiedenen Empfänger selbstständig aufzubereiten. Empfänger sind:

- Ausgleichskassen (AHV)
- Familienausgleichskassen (FAK)
- Unfallversicherung (UVG): Suva/Privatversicherer
- Unfallversicherung Zusatz (UVGZ): Privatversicherer
- Krankentaggeld (KTG): Privatversicherer
- Lohnstrukturerhebung: BFS
- Lohnausweis: Steuerverwaltungen der Kantone mit Meldepflicht
- Quellensteuer: Steuerverwaltungen
- Mehrwertsteuer: Eidg. Steuerverwaltung (geplant)

Teilweise sind auch die Träger der beruflichen Vorsorge in der Lage, direkt via ELM Daten entgegenzunehmen.

Unter ELM/Quellensteuer sind die Quellensteuerabrechnungen monatlich vorzunehmen, und die Abrechnung erfolgt mit allen anspruchsberechtigten Kantonen.

Und wie funktioniert's? Die Lohnverantwortlichen geben im Lohnprogramm einmalig die Daten der Empfänger ein, welche ihnen von den Empfängern zugestellt werden. Das Lohnprogramm unterstützt dank des hohen Entwicklungsstands, welchen es in der Zertifizierung unter Beweis stellen musste, die Anwender bei den unter dem Jahr erstellten Lohnabrechnungen. Damit wird eine hohe Qualität bereits bei der monatlichen Abrechnung unterstützt.

Nach dem letzten Lohnlauf vor der Datenlieferung können im Lohnprogramm mit Anklicken die gewünschten Empfänger ausgewählt und kann auf «Senden» geklickt werden. Das Programm bereitet selbstständig die erforderlichen Daten für die verschiedenen Empfänger auf und versendet diese. Nun muss nur noch die Quittung geprüft und – falls alles in Ordnung ist – bestätigt werden. Andernfalls können die Daten gelöscht, im Lohnprogramm die erforderlichen Korrekturen vorgenommen



und die Daten erneut geschickt werden. Mit der Bestätigung ist die Datenlieferung bereits abgeschlossen. Die gelieferten Daten lassen sich als PDF ausdrucken und archivieren. Da das System ohne zusätzliche Berechnungen und manuelle Zusammenstellungen arbeitet, sind viele Fehlerquellen ausgeschlossen.

Die Datenlieferung erfolgt 128-Bit-verschlüsselt und signiert, was ein Höchstmass an Sicherheit darstellt. Die Daten werden über einen sogenannten Distributor (Verteiler) verschickt, welcher eigens für ELM betrieben wird und sicherstellt, dass die richtigen Daten zu den richtigen Empfängern gelangen.



AUTOR

Ralph Büchel ist Geschäftsleiter von Caveris. Neben der Ausbildung zum Treuhänder mit eid. Fachausweis ist er Sozialversicherungsfachmann mit eid. Fachausweis und diplomierter Sozialversicherungsexperte.




FACHTAGUNG

Lohn und Sozialversicherungen 2024

Auch als **Live Web Conference** buchbar!

Donnerstag, 11. Januar 2024, Zürich – Technopark Zürich

Bringen Sie Ihr Know-how auf den aktuellsten Stand!

Profitieren Sie von Referaten über **Neuerungen und bevorstehende Änderungen** bei den Schweizer Sozialversicherungen, zur **aktuellen Rechtsprechung und deren Konsequenzen für die Lohnpraxis**. Dank der praktischen Tipps und konkreten Beispiele renommierter Lohn- und Sozialversicherungsexpert/-innen **bringen Sie Ihr Know-how auf den aktuellsten Stand** und garantieren so eine professionelle, fehlerfreie und vorausschauende Abwicklung in der Praxis.

IMPRESSUM

Verlag WEKA Business Media AG
Hermetschloostrasse 77
CH-8048 Zürich
www.weka.ch

Herausgeber Stephan Bernhard

Redaktion Carla Seffinga

Korrektorat Margit Agnes Bachfischer

Layout/Satz Tobias Ammann

Publikation 10 x jährlich, Abonnement: CHF 98.– pro Jahr, Preise exkl. MWST und Versandkosten.

Als digitale Publikation erhältlich unter:
www.weka-library.ch

Bildrechte www.istockphoto.com

Bestell-Nr. 9110

Scannen und bestellen:

Dieser Newsletter ist als gedruckte und digitale Version in unserem Shop erhältlich.



Ihre Vorteile

- Praxisrelevante Fachartikel
 - Fundierte Antworten auf rechtliche, steuerliche und finanztechnische Fragen
- www.weka.ch/shop

© WEKA Business Media AG, Zürich, 2023 – Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck sowie Wiedergaben, auch auszugsweise, sind nicht gestattet. Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und vom Verlag auf ihre Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie für die Richtigkeit der Informationen nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen. Aus Platzgründen und zwecks besserer Lesbarkeit wurden meist die männlichen Formen verwendet. Die weiblichen Formen sind dabei selbstverständlich mitgemeint.